

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 16. Juni 2017 | Nummer 6/2017 | 27. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bebauungsplan Solarpark Angermünde als Satzung gemäß § 10 BauGB (Beschluss Nr.: BV-001/2017)..... Seite 1
- Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“ (Beschluss Nr.: BV-003/2017)..... Seite 2
- Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2017 Seite 2
- Gewässerunterhaltungsarbeiten Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Schließung Bürgerbüro Seite 4
- Stellenausschreibung Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin Planen und Bauen Seite 4
- Zahlungserinnerung..... Seite 5
- Sprachkenntnisse im Test Seite 5
- Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde..... Seite 5

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde zum Bebauungsplan Solarpark Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 16.02.2017 mit Beschluss Nr. BV-001/2017 den Bebauungsplan Solarpark Angermünde als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12 zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Angermünde, 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-001/2017 vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“

Mit dem Bescheid vom 11. April 2017, AZ 63-00902-17-15, hat der Landkreis Uckermark als höhere Verwaltungsbehörde die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 16. Februar 2017 beschlossene Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“ (Beschluss Nr. BV-003/2017) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Stadtverwaltung Angermünde im Fachbereich Planen und Bauen in der Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde

für jedermann zu den Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem FNP eine Erklärung beigelegt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Angermünde, den 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Genehmigung sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für das Vorhaben „Solarpark Angermünde“ (Beschluss Nr. BV-003/2017) vom 16. Februar 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 26. April 2017

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie des § 27 i. V. m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2017 von der Versammlung festgesetzt.

- Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	3.581.700,00 Euro
Ausgaben	3.582.000,00 Euro

- Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,50 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

15.06.2017 I. und II. Rate

15.08.2017 III. Rate

15.10.2017 IV. Rate

fällig.

- Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.095.000,00 Euro

- Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

– Allgemeine Rücklage 300,00 Euro

– Rücklage Bauhof 0,00 Euro

Zuführungen in die Rücklagen

– Allgemeine Rücklage 0,00 Euro

– Rücklage Bauhof 0,00 Euro

- Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e.

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstand.

– Amtliche Bekanntmachungen –

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2017) 0,00 Euro

Passow, den 08.05.2017


Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt ab dem 09.05.2017 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 08.05.2017


Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: **03338-8266;**
Fax: **03338-8267;**
E-Mail: **info@wbv-finow.de**.

Bernau, den 30.05.2017

Krone
Geschäftsführer

– Amtliche Mitteilungen –

Mitteilung der Stadtverwaltung Angermünde

Das Bürgerbüro der Stadt Angermünde bleibt aus technischen Gründen ab dem **28.06.2017 bis 05.07.2017** geschlossen.

F. Bewer
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Sie suchen eine neue Herausforderung?

Sie suchen die Möglichkeit, Ihre Ideen im Rahmen der Stadtentwicklung zu verwirklichen und Ihre Erfahrungen aus dem Baubereich einzubringen?

Sie wollen eine der schönsten Regionen Deutschlands mitgestalten?

Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben der Leitung eines Fachbereiches auch konzeptionell die stadtstrukturellen, baulichen und verkehrlichen Potentiale unserer Stadt weiterentwickelt.

Sie verfügen über strategisch-konzeptionelles Denken, Verhandlungsgeschick, ausgeprägte Eigeninitiative sowie Erfahrung in der Führung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Außerdem haben Sie ein sicheres Urteil in Gestaltungsfragen und sind gegenüber technischen Innovationen und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung aufgeschlossen.

Dann bewerben Sie sich bitte!

Die Stadt Angermünde (ca. 14.000 Einwohner), als staatlich anerkannter Erholungsort, liegt im Landkreis Uckermark. Sie verfügt über einen der bedeutenden historischen Stadtkerne im Land Brandenburg. Zu ihr gehören 23 Ortsteile. Darüber hinaus nimmt sie Versorgungsfunktionen für das weitere Umland wahr. Teile des Stadtgebietes liegen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Der Nationalpark Unteres Odertal sowie das UNESCO-Weltkulturerbe Buchenwald Grumsin sind zwei besondere landschaftliche Höhepunkte der Region.

Die Stadt Angermünde schreibt zum frühestmöglichen Termin die Stelle einer/eines

Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiters Planen und Bauen

aus.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Führung des Fachbereiches Planen und Bauen; des Fachgebietes Natur- und Landschaftspflege/Friedhofs- und Bestattungswesen sowie des städtischen Bauhofs
- Wahrnehmung der Bereichsaufgaben mit grundsätzlicher Bedeutung in Vertretung der Stadt Angermünde

- Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben in der Verwaltungsführung sowie der Bericht gegenüber Bürgermeister und Gremien der Stadtverordnetenversammlung
- Anleitung und Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch den/die Fachgebietsleiter/in
- Bereichsorganisation

Wir erwarten eine Ausbildung im gehobenen bautechnischen Dienst oder allgemeinen Verwaltungsdienst, einen Hochschulabschluss als Architekt/in, als Stadtplaner/in oder als Bauingenieur/in (Hochbau) bzw. einen vergleichbaren Studienabschluss. Berufserfahrung sowie fundierte Kenntnisse im kommunalen Bauplanungs- und Vergaberecht werden vorausgesetzt. Wir erwarten ferner selbständiges Arbeiten, wirtschaftliches Handeln, Leistungsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit sowie ein hohes Maß an Flexibilität und Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern. Ein Führerschein der Klasse B ist Voraussetzung.

Die Stelle umfasst 40 Stunden und ist mit der E12 des TVöD bewertet.

Die Stadt Angermünde ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und möchte deshalb ausdrücklich Frauen ermutigen, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Martin unter Tel. 03331/ 260041. Informationen zur Stadt Angermünde sind im Internet unter www.angermuende.de zu finden.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum **30.06.2017** an

Stadt Angermünde
Fachbereich Innere Verwaltung
Markt 24
16278 Angermünde

oder per E-Mail an

st.acker@angermuende.de

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

– Amtliche Mitteilungen –

Zahlungserinnerung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Stadtverwaltung Angermünde möchten Sie daran erinnern, dass für nachstehende Abgaben die Zahlungen am **01. Juli 2017** an die Stadt Angermünde fällig sind:

- Straßenreinigungsgebühr
- Winterwartungsgebühr

Die an die Stadt Angermünde zu zahlenden Beträge entnehmen Sie bitte Ihrem Abgabenbescheid für das Jahr 2015 – **Fälligkeiten Folgejahre**. Abgabenbescheide sind für das Jahr 2017 nicht ergangen. Die Festsetzung der Steuern und Gebühren erfolgte mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Angermünde vom 16.12.2016.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die genannten Steuern und Abgaben vollstreckt werden. Einer gesonderten Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. Diese Mitteilung gilt als *öffentliche Bekanntmachung* im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – *Zahlungserinnerung*.

Angermünde, den 01.06.2017

Frederik Bewer
Bürgermeister

Sprachkenntnisse im Test

Die Stadt Angermünde ruft auch in diesem Jahr wieder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in den Kitas der Stadt Angermünde auf. Ausgebildete Fachkräfte in den Kitas der Stadt erfassen dafür ab September 2017 den Sprachstand aller zukünftigen ABC-Schützen des Schuljahres 2018/2019. Es werden auch die Kinder untersucht, die keine Kita besuchen, die sogenannten „Hauskinder“.

Das Schulgesetz schreibt, anknüpfend an die Schulpflicht, die Teilnahmeverpflichtung aller Kinder an dieser Sprachstandsfeststellung fest.

Eltern, deren Kinder bereits eine Kita der Stadt Angermünde besuchen, können sich vor Ort über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung informieren.

Die „Hauskinder“ werden in einer der vorhandenen Kitas untersucht. Deren Eltern sind aufgerufen, sich zur Terminabsprache in einer Kita ihrer Wahl anzumelden.

Kommen Eltern der Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung nicht nach, ist die Schule berechtigt, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Angermünde bei Frau Nowitzki, Tel. 03331 260036 oder Frau Kirsten, Tel. 03331 260065.

Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind folgende Fundsachen vorhanden.

Die Eigentümer werden gebeten, bis zum 31.08.2017 Ihr Eigentum abzuholen. Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.

Kategorie Schlüssel

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	Tag des Fundes
1	Autoschlüssel	29.03.2017
2	Schlüsselbund	10.04.2017
3	Schlüssel	20.04.2017
4	Autoschlüssel	08.05.2017

Kategorie Sonstiges

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	Tag des Fundes
1	Rollator	30.03.2017
2	div. Kleidungsstücke	08.04.2017
3	Musikbox	27.05.2017

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0